

## Satzung des VDBau e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „VDBau“ (Verein Deggendorfer Bauingenieure).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf, **Hochschule Deggendorf**.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Diese wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Herstellung von Kontakten zu einheimischen und international tätigen Betrieben wie Baufirmen, Bauträger, Ingenieur- und Architekturbüros, Industriebetriebe und Banken.
  - Durchführung von Betriebsbesichtigungen
  - Vermittlung von Praktikumsplätzen
  - Einladung wichtiger Vertreter der Wirtschaft und Industrie zu Vorträgen durch Gastdozenten
  - Zusammenarbeit mit anderen national und international aktiven Student(inn)envereinigungen
  - Gegenseitige Unterstützung der Student(inn)en
  - Bildung einer Schnittstelle zwischen Dozenten- und Studentenbelangen
  - Kontaktpflege der Absolventen mit den Studierenden der **Hochschule Deggendorf**
  - Kontaktpflege der Absolventen untereinander (gegenseitige Unterstützung in beruflichen Fragen)
  - Förderung der **Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen durch Absolventen**
  - Darstellung **der Fakultät Bauingenieurwesen und der Hochschule Deggendorf** in der Öffentlichkeit
  - Erleichterung bei der Arbeitsplatzsuche
  - Aktive Teilnahme in einer studentischen Organisation als Zusatzqualifikation
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) **Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus**

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

***(7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.***

### **§ 3 Mitgliedschaft**

***Der Verein besteht aus:***

- a) ordentliche Mitglieder***
- b) Fördermitglieder***

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) ***Ordentliches*** Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jeder Student, ***der an der Hochschule Deggendorf immatrikuliert ist,***
- b) jeder Dozent oder ***Mitarbeiter, der an der Hochschule Deggendorf tätig ist.***

(2) Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure, Industriebetriebe, Wirtschaftsunternehmen und Banken, sowie Finanzdienstleistungsunternehmen und deren Mitarbeiter können ***nur*** als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein ***oder Löschung des Vereins.***

Bei Absolvieren der ***Hochschule*** Deggendorf oder Exmatrikulation geht die ordentliche Mitgliedschaft in Fördermitgliedschaft über.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den **ordentlichen** Mitgliedern vorerst keine Jahresbeiträge erhoben. **Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder kann von selbigen frei gewählt werden, muss jedoch mindestens 10 € pro Jahr betragen.**

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen. Sie sind verpflichtet ~~bei den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken, u.a. beispielsweise Praktikantenplatzbeurteilungen anzufertigen und~~ über durch die Vereinstätigkeit bekanntgewordene Interna ~~haben sie~~ Stillschweigen zu bewahren.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Beisitzer des Vorstands, **der Ehrenvorsitzende** und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSV § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied die Funktion des Schatzmeisters übernimmt und ein weiteres Mitglied die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind nur aus dem Kreis der **Studenten/-innen der Fakultät Bauingenieurwesen** wählbar. ~~Es darf nur höchstens ein Professor dem Vorstand angehören.~~ Der Vorstand **beruft** fünf Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder ~~versammlung~~ zu seiner Unterstützung ein**zuberufen.**

(2) ***Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten. Alle Mitglieder des Vorstands sind zeichnungsberechtigt.*** Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass eine Kreditaufnahme sowie Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, die einen Umfang von **3.000 €** übersteigen, nicht erlaubt ist.

(3) ***Zur Beratung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Professoren der Fakultät Bauingenieurwesen einen Vertreter, der dann den Titel des Ehrenvorsitzenden erhält. Der Ehrenvorsitzende ist kein Mitglied des Vorstands, hat aber auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.***

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands, des Ehrenvorsitzenden und der Beisitzer**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Semestern, gerechnet von der Wahl an**, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ***Beginn der Amtsperiode ist jeweils der Beginn des Sommersemesters.***

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

***(3) Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Zu Ehrenvorsitzenden können nur Professoren der Fakultät Bauingenieurwesen gewählt werden.***

***(4) Die Mitglieder des Vorstands ernennen einstimmig die Beisitzer. Dies hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen – gerechnet ab dem Datum der Wahl des Vorstands – zu erfolgen. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt ebenfalls für zwei Semester. Beginn der Amtsperiode für die Beisitzer ist ebenfalls jeweils der Beginn des Sommersemesters.***

***(5) Scheidet ein Mitglied der Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.***

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

***(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Semestern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.***

***(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal pro Semester rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.***

***(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.***

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes **ordentliche** Mitglied – **sowie der Ehrevorsitzende** - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes

Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im **Semester** soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen **per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Die Einladung richtet sich an alle ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder dürfen ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen, werden aber nicht explizit eingeladen, und haben auch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungs - Mail** gilt dem **ordentlichen** Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom **ordentlichen** Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene **E-Mail – Adresse** gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung (Aushang) in der **Hochschule** Deggendorf erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel **der ordentlichen Mitglieder** anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller **ordentlichen** Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 17 Wahl

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom **jeweiligen** Schriftführer **und vom Versammlungsleiter** zu unterzeichnen ist.

## § 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende

und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Fachhochschule Deggendorf (§ 2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

***Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins Deggendorfer Bauingenieure beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.***

Deggendorf, 25.10.2008